

## § 8

(1) Sofort nach der Registrierung werden die Betriebskollektivverträge durch das Ministerium, Staatssekretariat oder die zentrale Dienststelle wie folgt weiter geleitet:

- 1 Exemplar an den Betrieb,
- 1 Exemplar an den Zentralvorstand der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft,
- 1 Exemplar verbleibt im Ministerium, Staatssekretariat oder in der zentralen Dienststelle.

(2) An die Betriebe der volkseigenen örtlichen Wirtschaft werden die Betriebskollektivverträge sofort nach ihrer Registrierung durch die Fachabteilungen beim Rat des Bezirkes oder Kreises wie folgt weiter geleitet:

- 1 Exemplar an den Betrieb,
- 1 Exemplar an den Gebiets- oder Bezirksvorstand der Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft,
- 1 Exemplar verbleibt bei der Fachabteilung des Rates des Bezirkes oder Kreiseß.

## § 9

Die Betriebsleitungen, Ministerien, Staatssekretariate, zentralen Dienststellen und die Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke und Kreise sind dafür verantwortlich, daß in den Betriebskollektivverträgen keine Bestimmungen enthalten sind, die den auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben ausgearbeiteten Betriebsplänen oder den Gesetzen und Verordnungen, insbesondere den arbeitsrechtlichen und lohnpolitischen Bestimmungen widersprechen.

## § 10

(1) Werden während der Geltungsdauer eines Betriebskollektivvertrages Abänderungs- oder Zusatzvereinbarungen nach vorheriger Bestätigung durch die Belegschaftsversammlung bzw. Delegiertenkonferenz des Betriebes getroffen, sind sie von der Betriebsleitung und der Betriebsgewerkschaftsleitung zu unterzeichnen und dem zuständigen Ministerium, Staatssekretariat, der zentralen Dienststelle oder dem Rat des Bezirkes oder Kreises zur Registrierung einzureichen.

(2) Diese Abänderungs- oder Zusatzvereinbarungen sind von den zuständigen Staats-, Wirtschafts- und Gewerkschaftsorganen als Nachtrag nach der vorliegenden Anordnung zu registrieren.

## § 11

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Registrierung der Betriebskollektivverträge für das Jahr 1954 vom 17. Dezember 1953 (GBl. S. 1335) einschließlich Registrierkatalog 1954 außer Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1955

**Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung**

**M a c h e r**

Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Registrierkatalog für die Betriebskollektivverträge 1955****I. Bau-Holz**

- 1. Bauindustrie
- 2. Natursteinindustrie
- 3. Entwurfs- und Projektierungsbetriebe
- 4. Holz- und Kulturwaren
- 5. DHZ-Holz
- 6. Konsum-Produktionsbetriebe

**II. Bergbau**

- 1. Steinkohle
- 2. Braunkohle
- 3. Kali- und Nichterzbergbau
- 4. Flüssige Brennstoffe
- 5. Geophysikalischer Dienst und geologische Bohrbetriebe

**III. Textil — Bekleidung — Leder**

- 1. Textil
- 2. Bekleidung
- 3. Leder
- 4. WB Rohstoffreserven
- 5. DHZ-Industrie-Textilien
- 6. Konsum-Produktionsbetriebe

**IV. Kunst**

- 1. Filmindustrie
- 2. Filmtheater

**V. Chemie**

- 1. Chemiebetriebe
- 2. Glas und Keramik
- 3. Baustoffezeugende Industrie
- 4. Haushalts-Chemie
- 5. Pharmazeutische Industrie
- 6. Konsum-Produktionsbetriebe

**VI. Eisenbahn**

- 1. Betrieb und Verkehr
- 2. Maschinenwirtschaft
- 3. Wagenwirtschaft
- 4. Bahnanlagen
- 5. Sicherungs- und Fernmeldewesen
- 6. Ausbesserungswerke
- 7. Reichsbahn-Bau-Union

**VII. Energie**

- 1. Energiewirtschaft
- 2. Wasserwirtschaft

**VIII. Metallurgie**

- 1. Erzbergbau
- 2. Hüttenwesen
- 3. VHZ-Schrott
- 4. Hilfsbetriebe

**IX. Druck und Papier**

- 1. Graphische Industrie, einschließlich Schriftgießereien und Buchbindereien
- 2. Verlage und Buchhandlungen
- 3. Zellstoff-, papier- und pappezeugende Industrie
- 4. Papier- und pappeverarbeitende Industrie
- 5. DHZ-Zellstoffe und Papier
- 6. Konsum-Produktionsbetriebe